

2022/1/Soz/7 Kreis Wandsbek
Flexible Beendigung der Hilfe für Careleaver

Beschluss: Annahme in geänderter Fassung

Der Landesparteitag möge zur Weiterleitung über den Bundesparteitag an die Bundestagsfraktion beschließen:

§ 41 I 2 SGB VIII soll nach „Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt“ um folgenden Inhalt ergänzt werden: „und kann vorher nur mit Zustimmung des jungen Volljährigen beendet werden.“ Außerdem soll das Wort „nur“ aus dem aufgeführten Normtext gestrichen werden. Bei den anstehenden Änderungen im Leistungsrecht für Kinder und Jugendlichen ist hierfür eine geeignete Regelung zur Kostentragung durch den Bund mit zu verankern.

Überweisen an

Bundesparteitag und Bundestagsfraktion